Acta

die mit denen Amts-Dörfern vereinbarte Ehegedinge betr. vol. I Anfang ao 1724 Amt Altenburg.

Vol. Extract aus der Amts-Handlung Hochl. Gem. Gemeinde zu Altenburg respective Bestellung d. d. 30 May 1722.

cc. In denen darüber gehaltenen, doch daß der Inhalt mit übrigen Orten Amts-Dörfer Ehegedinge bestimmt werde, nahmhafft, wie mit solchen künftig zu regulieren, ist beyzufügen lasse selbiges Acta solche nun nöthig erachtet wird, Klöge-Tage a andern Gerichts Halten, dabey alle Inwohner wie auch einer jeden Gemeinde Vorstand zu Handwerckschafft Falls dazu die Klägerschaft vorstellen, der Lösdigen a. Innungsmeistern zu besagten Handlung der Ehegatten vereinigen zu anfallen cc. der alten Klöge a. Jahrgedingen conformirt, da nun neuen angehandelt werden, aufzugestalt Klagen Beschluß ad. Gemeine Abstellung erfordert, Beschädigung der Gräng- a. Raine-gen, wo solche streitig entstehen, als erwarte Gemeind-Gemeinden a. Inwohnern dasselbe Ordnung abzuhalten a. gelaubt abzugestellen Tages Meinung wo Recht in Gerichts zu N bei Strafe Fünf Thaler Innenhalt zu observiren Ehe in Gemeinden Jahrend Klöge mit zur Wahl zu bringen, anbey zu sehen, wie der Ehegedinge auf genehmen a. gesprungen, der Gemeinde Klöge a. Statuta publiciret a. confirmiret, und a. wie selben nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit a. Recht und Klöglichen Verhaltung nachgelebet werden wolle.

Amts Altenburg d 6 Jan. 1724. Hochl. Hofrath a.
Hans Ernst Lehmann
Amts Hauptmann daselbst.
J. Lehmann.

Inhalt Protocoll aus der Gerichts-Stube zu Langenfeld, worinnen der Gerichts-Halter Caspar Heinrich Lehmann Einladung zu Ehegedingen dem gesammten Amts-Gerichten den beh. Gerichtsstuhl a. Jahrgedinge zu halten bekannt gemacht.

Vol. 7-12 Ehegedinge zu Langenfeld
19 Juny 1724

Nachdem die Ehegedinge nun denen Landgerichten gehörigen Gemeinden aufgesetzet a. zugesprochen worden, als sind zu besagten der projectirten Amts Statuta gemäß Gemeinden publiciret a. solche der angebrachten Gemeinde Klöge mündl. vorgelesen, auch keine Klöge-Fälle gehabt, nun denen angesetzten worden, da denn

1.

Gemeinde erinnert, daß ein hoher a. unterthan Gerichte gehen der Mühlgraben so der Mühlhaus fallen a. räumen müßte ziemlich verfallen, daß solche wenn ein Fluß käme, den an hiesigen ziemliche Plätze geschähe, auch zu Zeiten der Räumung so dann solche Graben gemacht werden, verschwendet werden könte, warumen der Amts gehörsame Verfügung bethen.

Decision

Ob solche Verfügung, ferneres a. nach Befinden der Mühlenbesch. andrell. Abänderung getroffen werden; der Gemeinde zu abwarten dann der Räumung wie verändert werden möge Flusses halber, sich gehorsam.

2

Klöge der dasige Jacob Müller, daß ein hiesiger gewesener Inwohner Jacob Gaillen Sohn, durch seine Feuer-Brunst-Schaden, Elendigkeit a. Armuth auf Bettelay Gemeinden nicht wenige Unkosten